

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 13/2015
(68. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
23. April 2015

INHALT

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Neufassung der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener
Auswahlverfahren (AuswahlSa)

vom 10. Dezember 2014 101

Satzung der TU Berlin über die Zugangsprüfung beruflich Qualifizierter zu einem fachgebundenen
Hochschulstudium (§ 11er-ZugangsSa)

vom 13. November 2013 104

Satzung der TU Berlin über die Zugangsprüfung beruflich Qualifizierter zu einem fachgebundenen Hochschulstudium (§ 11er-ZugangsSa)

Vom 13. November 2013

Präambel

Mit der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) wurde der Zugang für beruflich Qualifizierte zum Hochschulstudium erweitert. Neben den beruflich Qualifizierten, die bereits nach § 11 Abs. 1 BerlHG eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung über das volle Studienangebot der Hochschulen besitzen, sowie den beruflich Qualifizierten, die nach § 11 Abs. 2 BerlHG eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für ein zur Berufsausbildung fachlich ähnliches Hochschulstudium besitzen, soll nach § 11 Abs. 3 BerlHG auch den beruflich Qualifizierten, die ein nicht zur Berufsausbildung und -tätigkeit fachlich ähnliches Hochschulstudium aufnehmen möchten, die Möglichkeit eines Hochschulstudiums über ein Beratungs- und Zugangsverfahren eingeräumt werden. *)

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter über eine Zugangsprüfung nach § 11 Abs. 3 BerlHG.
- (2) In den persönlichen Geltungsbereich der Satzung fallen beruflich Qualifizierte mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG, die
 1. eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben,
 2. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig waren und
 3. einen Studiengang wählen, der nicht fachlich ähnlich zur Berufsausbildung und -tätigkeit nach Nr. 1 und 2 ist.

§ 2 Beratung und Information

Studieninteressierte beruflich Qualifizierte im Sinn von § 1 Abs. 2 werden durch den Studierendenservice der TU Berlin

- im Hinblick auf eine eigenverantwortliche Studienwahl gefördert,
- zu Studienmöglichkeiten, über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums beraten,
- über Inhalte, Anforderungen und Ablauf der Zugangsprüfung durch das Studienkolleg informiert,
- auf den die Zugangsprüfung vorbereitenden Kurs im Studienkolleg der TU Berlin hingewiesen.

§ 3 Nachweise

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 BerlHG ist durch Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien nachzuweisen.

II. Zugangsprüfung

§ 4 Fachliche Ähnlichkeit

- (1) Eine fachliche Ähnlichkeit von Berufsausbildung, Berufstätigkeit und gewähltem Studiengang liegt vor, wenn die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung und der Berufstätigkeit der inhaltlichen Ausrichtung des gewählten Studiengangs zugeordnet werden können.
- (2) Die fachlichen Voraussetzungen für den gewählten Studiengang gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 5 Zweck der Zugangsprüfung, Verfahren und Zuständigkeit

- (1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die beruflich Qualifizierten aufgrund ihrer Vorkenntnisse für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet sind. Die Zugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen (§ 6) und einer mündlichen Prüfung (§ 7) in der jeweils allgemeine Kenntnisse studiengangbezogener Themen geprüft werden.
- (2) Die Zugangsprüfung wird vom Studienkolleg der TU Berlin als Prüfungsbehörde durchgeführt. Das Studienkolleg bestimmt eine oder einen Prüfungsvorsitzende/n, die oder der die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Prüfungen am Studienkolleg hat. Ihr oder ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.
- (3) Das Studienkolleg gibt den Ort und den Zeitpunkt der Zugangsprüfung schriftlich bekannt. Bei der Prüfung ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild der oder des zu Prüfenden mitzuführen.
- (4) Die Teilnahme an der Zugangsprüfung ist zu versagen, wenn bereits zweimal erfolglos an der Prüfung nach dieser Satzung teilgenommen wurde.
- (5) Wer die Zugangsprüfung für einen bestimmten Studiengang erfolgreich abgelegt hat oder bei Nichtbestehen verbindlich auf die Wiederholung verzichtet, kann einmal zu einer weiteren Zugangsprüfung in einem anderen Studiengang zugelassen werden.
- (6) Mit Bestehen der Zugangsprüfung wird eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erworben. Sie gilt unbefristet.
- (7) Das Studienkolleg der TU Berlin bietet zur Vorbereitung auf die Zugangsprüfung einen Vorbereitungskurs an.

§ 6 Schriftliche Zugangsprüfung

- (1) Die schriftliche Zugangsprüfung erstreckt sich auf zwei Fächer, die dem gewünschten Studiengang zugeordnet sind, mit einem zeitlichen Umfang von jeweils 180 Minuten.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 10.3.2015

Über die Durchführung der Klausuren ist ein Protokoll zu führen, das von der/m Prüfungsvorsitzenden und den gegebenenfalls zusätzlich Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, der Name der oder des Prüfungsvorsitzenden, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

- (2) Die Klausuren werden von einer Prüferin oder einem Prüfer mit Prüfungsberechtigung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 begutachtet und nach § 8 benotet. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer werden den Geprüften schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Mündliche Zugangsprüfung

- (1) Die mündliche Zugangsprüfung ergänzt die schriftliche Prüfung um eine weitere Prüfungsform. Die Prüfung kann auch praktische Teile enthalten.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei vom Studienkolleg bestellten Prüfenden als Prüfungskollegium abgenommen, die sich den Prüfungsvorsitz und die Protokollführung aufteilen. In das Prüfungskollegium müssen prüfungsberechtigte Studiengangvertreter oder Studiengangvertreterinnen eingebunden sein.
- (3) Die mündliche Prüfung ist als Gruppenprüfung von bis zu fünf zu Prüfenden zulässig. Die Dauer der Prüfung ist so zu bemessen, dass auf jeden Prüfling etwa 30 Minuten entfallen.
- (4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung benotet das Prüfungskollegium die Leistung der mündlichen Prüfung. Kann sich das Prüfungskollegium auf keine bestimmte Note einigen, gilt der aus den Bewertungen der Kollegiumsmitglieder auf die erste Dezimalstelle errechnete Durchschnitt; das Ergebnis wird nicht gerundet.

§ 8 Benotung, Ergebnis der Zugangsprüfung, Zeugnis

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen stellt das Prüfungskollegium für jeden Prüfling den auf die erste Dezimalstelle berechneten Gesamtnotendurchschnitt fest; es wird nicht gerundet. Die Bildung der Gesamtnote erfolgt zu zwei Teilen durch die Noten der schriftlichen und zu einem Teil aus den Noten der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Gesamtnotendurchschnitt 4,0 und besser ist.
- (3) Wer die Zugangsprüfung bestanden hat, erhält ein vom Studienkolleg ausgestelltes Zeugnis über die Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang, das die Gesamtdurchschnittsnote und den Tag der mündlichen Prüfung ausweist. Wer die Zugangsprüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung und über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid.

§ 9 Wiederholung der Zugangsprüfung

sehr gut 1	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	100 -85 %
gut 2	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	84-70 %
befriedigend 3	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht	69-55 %
ausreichend 4	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Großen und Ganzen den Anforderungen noch entspricht	54-45 %
mangelhaft 5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können	44-10 %
unbefriedigend 6	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht zu beheben sind	unter 10 %

Wer die Zugangsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens jedoch nach einem halben Jahr, wiederholen.

§ 10 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungsversuch

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine oder ein zu Prüfender nach ihrer oder seiner Zulassung zur Prüfung ohne einen von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht an der Prüfung oder an Prüfungsteilen teilnimmt oder von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungskollegium. Der Prüfling hat dem Studienkolleg den wichtigen Grund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann das Studienkolleg die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (2) Ist die oder der zu Prüfende, die oder der an der schriftlichen Prüfung teilgenommen hat, durch einen wichtigen Grund im Sinne des Absatzes 1 verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, genehmigt das Prüfungskollegium auf Antrag die Unterbrechung der Prüfung. Die Umstände der Verhinderung sind durch die oder den zu Prüfende/n nachzuweisen. Wird die Unterbrechung genehmigt, setzt das Studienkolleg nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen Nachprüfungstermin für die mündliche Prüfung fest.
- (3) Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt sie oder er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann das Prüfungskollegium sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

- (4) Wird die Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Studienkolleg das Zeugnis einziehen und die Zuerkennung der Studienberechtigung zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 11 Berücksichtigung von Belangen bei Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit gemäß § 2 Abs. 1 des SGB IX nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Die zu erbringende Prüfungsleistung muss gleichwertig sein. Über den Nachteilsausgleich entscheidet das Prüfungskollegium auf Antrag des oder der zu Prüfenden.

III. Vorbereitung auf die Zugangsprüfung

§ 12 Vorbereitungskurs

- (1) Das angestrebte Hochschulstudium wird durch die beruflich Qualifizierten eigenverantwortlich vorbereitet. Die TU Berlin unterstützt beruflich Qualifizierte in ihrer Vorbereitung auf die Zugangsprüfung. Dazu bietet das Studienkolleg einen Vorbereitungskurs für die Zugangsprüfung in Form eines Semestermoduls an.
- (2) Wer an dem Vorbereitungskurs auf die Zugangsprüfung teilnehmen möchte, muss sich beim Studienkolleg bewerben.
- (3) Beruflich Qualifizierte, die bereits über eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung im fachlich nahe stehenden Studiengang verfügen, können nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten an dem Vorbereitungskurs teilnehmen, auch wenn sie keine Zugangsprüfung ablegen müssen.

IV. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.